

Abwägungsprotokoll

**Bebauungsplan „Heidestraße II“
der Gemeinde Möser,
OT Lostau**

**Abwägung der Stellungnahmen
der Behörden, der Träger öffentlicher
Belange und der Nachbargemeinden**

**Planverfasser:
Dipl.-Ing. D. Kolodziej
Privatweg 20
39291 Möser**

Inhaltsverzeichnis

Seite 1

1.	Landesverwaltungsamt Sachsen–Anhalt Referat Raumordnung, Landesentwicklung	19.06.12	1
2.	Landkreis Jerichower Land	05.09.13	6
3.	Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg	30.05.12	14
4.	Stellungnahme des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark (ALFF Altmark)	08.06.12	14
5.	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen - Anhalt	22.05.12	14
6.	Bundesanstalt für Immobilien- aufgaben	15.05.12	15
7.	GDMcom	08.06.12	15
8.	E-ON Avacon AG	31.05.12	16
9.	Deutsche Telekom AG	11.06.12	16
10.	Stadt Burg	03.11.11	18
11.	Gemeinde Biederitz	18.11.11	18
12.	Landesamt für Geologie und Bergwesen	28.11.11	18
13.	Heidewasser GmbH	20.08.13	19
14.	Landesamt für Vermessung und Geoinformation	22.11.11	22

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und Bürger zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes „Heidestraße II“ der Gemeinde Möser, OT Lostau

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
01	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Referat Raumordnung, Landesentwicklung	19.06.12	Im Beteiligungsverfahren nach § 4 Baugesetzbuch (BauGB) gebe ich als Träger öffentlicher Belange und als obere Landesplanungsbehörde nachfolgende gebündelte Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes ab. Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt. Meine Behörde nimmt keine Vorabwägung vor. Diese Stellungnahme enthält Einzelstellungnahmen der Fachreferate wie folgt: 1. Als obere Luftfahrtbehörde und Erlaubnisbehörde für den Großraum- und Schwerverkehr (Referat 307) Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange stehen dem Vorhaben aus ziviler luftverkehrsrechtlicher Sicht keine Einwände entgegen. 2. Als obere Abfallbehörde (Referat 401) Es wird auf die Stellungnahme der oberen Abfall- und Bodenschutzbehörde zum Vorentwurf der Planunterlagen verwiesen und um Auskunft gebeten, in wie fern der Vorhabenträger den Hinweisen der unteren Bodenschutzbehörde (vergl. Punkt 4.5 der Entwurfsunterlagen) nachzukommen gedenkt. Die Entwurfsunterlagen enthalten weitergehend keine Auskünfte zu den am Standort verbleibenden Abfällen und deren Entsorgung sowie zum Umgang mit Mutterboden im Rahmen der Baumaßnahme. Entsprechende Ausführungen sind zu ergänzen.	Es bestehen keine Einwände. Die Stellungnahme der oberen Abfallbehörde (Referat 401) zum Vorentwurf wird im Anschluss zu dieser Stellungnahme dokumentiert. Es werden folgende Festsetzung zur Minderung der Eingriffe in den Boden durch Vermeidungen und Verringerungen nachteiliger Beeinträchtigungen des Bodens getroffen:	Es sind keine weiteren Entscheidungen notwendig. Es sind keine weiteren Entscheidungen notwendig. Die Festsetzungen werden als textliche Festsetzungen auf der Planzeichnung dokumentiert.

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und Bürger zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes „Heidestraße II“ der Gemeinde Möser, OT Lostau

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
				Im Rahmen der weiteren Bautätigkeit ist die Versiegelung so gering wie möglich zu halten. Neu anzulegende Verkehrsflächen (Gehwege, Stellflächen, Parkplätze u.a.) sollen mit einem versickerungsfähigen/wasserdurchlässigen Material versehen werden. Hierdurch erfolgt eine Reduzierung des Versiegelungsgrades. Es soll eine Minimierung der Erschließungsflächen durch Konzentration der Stellplätze oder Garagen nahe der Heidestraße erfolgen. Bauzeitliche Minderungsmaßnahmen werden wie folgt festgesetzt: Während der Baudurchführung ist der Erhalt des Mutterbodens zu sichern. Es muss eine sachgerechte Zwischenlagerung und Wiedereinbau des Oberbodens erfolgen (DIN 18915, DIN 19731) Es muss eine Berücksichtigung der Witterung beim Befahren von Böden erfolgen.	

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und Bürger zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes „Heidestraße II“ der Gemeinde Möser, OT Lostau

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
			Stellungnahme der oberen Abfallbehörde (Referat 401) zum Vorwurf vom 19.11.11 Im Zuständigkeitsbereich der oberen Abfallbehörde stehende abfallwirtschaftliche Belange werden durch die Änderung des Bebauungsplanes nicht berührt. Die Belange des Bodenschutzes sowie der Kreislauf- und Abfallwirtschaft werden durch die zuständige untere Abfallwirtschaft – und Abfallbehörde wahrgenommen, deren Stellungnahmen zu berücksichtigen sind. Zur Berücksichtigung in der Bauleitplanung wird auf die Veröffentlichung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB“ (LABO; Internetauftritt unter http://www.labo-deutschland.de) verwiesen. Die Berücksichtigung dieses Leitfadens durch die Vorhabenträger ist wünschenswerter, um den Belangen des Bodenschutzes in angemessener Weise Rechnung tragen zu können und damit die Voraussetzungen für eine gerechte Abwägung zwischen den öffentlichen und privaten Belangen sowohl gegeneinander als auch untereinander zu schaffen.	Nach Bauende müssen die Verdichtungen im Unterboden vor Auftrag des Oberbodens beseitigt werden. Die Stellungnahme der unteren Bodenschutz- und Abfallbehörde des Landkreises wird auf der Seite 11 der Abwägung dokumentiert. Der Bodenschutz entsprechend der Veröffentlichung „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB“ (LABO; Internetauftritt unter http://www.labodeutschland.de) wird in der Begründung auf Seite 13 und 14 und im Umweltbericht 30 und 31 festgelegt.	